

EU-Lieferkettengesetz

Warum braucht es ein starkes EU-Lieferkettengesetz?

Kinderarbeit, Zwangsarbeit und die Verfolgung von Gewerkschafter:innen stehen auch im Jahr 2023 in vielen Ländern noch immer an der Tagesordnung. Freiwillige Selbstverpflichtungen von Unternehmen können weder Menschenrechtsverletzungen noch massiven Umweltschäden Einhalt gebieten. Daher braucht es verbindliche Regeln für Unternehmen!

Zum ersten Mal in der Geschichte der EU wird nun ein Lieferkettengesetz verhandelt. Aktuell haben europäische Unternehmen, die gegen Menschenrechte verstoßen, Umweltschäden verursachen und zur Klimakrise beitragen, nicht mit Konsequenzen zu rechnen. Damit soll jetzt Schluss sein. Das Gesetz schafft eine Grundlage, um Unternehmen in Zukunft für die negativen Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt und das Klima zur Verantwortung zu ziehen.

Wie entsteht das EU-Lieferkettengesetz?

In der Europäischen Union sind die drei wichtigsten Institutionen - die **Europäische Kommission, der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament** - in die Gesetzgebung eingebunden.

Die Europäische Kommission (bestehend aus den EU-Kommissar:innen, die von den Regierungen der EU-Staaten nominiert und vom Europäischen Parlament gewählt werden) verfügt über ein sogenanntes Initiativrecht. Das bedeutet, dass sie das Recht hat Gesetzesvorschläge vorzulegen, die daraufhin vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossen werden können.

Innerhalb der EU gibt es zwei verschiedene Räte: den **Europäischen Rat (Staats- und Regierungschefs)** und

den **Rat der Europäischen Union (Minister:innenebene)**. Beim EU-Lieferkettengesetz stimmen die EU-Minister:innen im **Rat für Wettbewerbsfähigkeit (COMPET)** über den Gesetzesentwurf ab.

Nachdem der Rat und das Parlament ihre Positionen festgelegt haben, finden die sogenannten Trilog-Verhandlungen statt.

Als **Trilog-Verhandlungen** werden informelle Verhandlungstreffen zwischen den Vertreter:innen der drei Institutionen des EU-Gesetzgebungsprozesses (Kommission, Parlament und Minister:innenrat) bezeichnet. Dort wird ein Kompromiss ausgehandelt, welcher vorläufig ist und im Anschluss vom Rat und dem Parlament in einem letzten Schritt formell verabschiedet werden muss.



Beim EU-Lieferkettengesetz handelt es sich um eine **Richtlinie**. Auf EU-Ebene ist zwischen einer Richtlinie und einer Verordnung zu unterscheiden. Bei einer Richtlinie wird ein zu erreichendes Ziel festgelegt, welches dann von den einzelnen Ländern eigenständig in nationales Recht umgesetzt werden muss. Bei einer Verordnung handelt es sich um einen verbindlichen Rechtsakt, den alle Länder umsetzen müssen.

Der Weg zum EU-Lieferkettengesetz I

Vorschlag der EU-Kommission

Der **EU-Justizkommissar Didier Reynders** kündigte an, bis 2021 einen Vorschlag für ein EU-Lieferkettengesetz vorzulegen. Bis es tatsächlich zu einer Präsentation des Richtlinienvorschlags am 23. Februar 2022 kam, vergingen fast zwei Jahre.



Mit dem präsentierten Richtlinienvorschlag¹ wurde ein wichtiger Meilenstein erreicht.

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht vor, dass v.a. Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 150 Mio. Euro bzw. in Hochrisikosektoren mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als 40 Mio. Euro betroffen wären.

Dies würde bedeuten, dass für 99% der Unternehmen innerhalb der EU die Richtlinie nicht zur Anwendung kommt.



Positiv zu bewerten ist, dass der Vorschlag eine zivilrechtliche Haftung beinhaltet. Betroffene von Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschäden, können dadurch Entschädigungen einklagen. Nur mit einer zivilrechtlichen Haftung kann gewährt werden, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen im Globalen Süden auch entschädigt werden.

Was steht in der Position des Rates?

Am **1. Dezember 2022** wurde die sogenannte **Allgemeine Ausrichtung² des Rates** beschlossen, womit dieser seine Position für die Verhandlungen im Tri-log festlegte. Mit einer breiten Mehrheit stimmten die EU-Minister:innen im Rat für Wettbewerbsfähigkeit (COMPET) für das EU-Lieferkettengesetz. **Wirtschaftsminister Martin Kocher**, der für Österreich an der Abstimmung teilgenommen hat, enthielt sich.

Die Position des Rates hat jedoch weitere Schlupflöcher für Unternehmen ermöglicht. So soll die Richtlinie erst nach drei Jahren vollständig in Kraft treten. Im Regelfall müssen Richtlinien innerhalb von zwei Jahren von allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht implementiert werden.

Zudem soll sie zunächst nur für noch größere Unternehmen gelten. Das würde bedeuten, dass das Gesetz nach drei Jahren lediglich Unternehmen mit 1.000 Mitarbeiter:innen und einem Jahresumsatz von 300 Millionen Euro betreffen würde und erst in den Folgejahren würde es weitere Unternehmen verpflichten. Besonders problematisch ist zudem, dass der Finanzsektor vom EU-Lieferkettengesetz ausgenommen werden soll. Mitgliedsstaaten können ihn nur auf freiwilliger Ebene berücksichtigen. Sorgfaltspflichten für Klimaauswirkungen und konkrete Klima-Übergangspläne fehlen zur Gänze in der Position.

Der Weg zum EU-Lieferkettengesetz II

Was steht in der Position des EU-Parlaments?

Am **1. Juni 2023** wurde im **EU-Parlament** nach langwierigen Verhandlungen endlich über das EU-Lieferkettengesetz abgestimmt.

Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag und zur Position des Rates beinhaltet die Position des EP³ wesentliche Verbesserungen, dennoch bleiben weiterhin viele Schlupflöcher. Die **MEPs (Members of Parliament)** haben für einen Vorschlag gestimmt, wonach die Richtlinie Unternehmen bereits ab 250 Beschäftigte und einem Jahresumsatz von 40 Millionen Euro betreffen würde.

Die Sorgfaltspflichten sollen die gesamte Wertschöpfungskette betreffen und nicht nur Teile davon. Das bedeutet, dass sowohl vorgelagerte (upstream) als auch nachgelagerte (downstream) Bereiche erfasst werden.

Die Position des Parlaments beinhaltet ebenfalls die zivilrechtliche Haftung. Doch die von NGOs geforderte Beweislastumkehr fehlt in der Position des Parlaments - diese fehlt ebenso im Kommissionsvorschlag sowie der Ratsposition. Somit bestehen für Betroffene weiterhin massive Hürden, um zu ihrem Recht zu kommen. Denn die Beweislast liegt auf den Schultern der Betroffenen. Unternehmen müssen nicht nachweisen, dass sie die Regeln eingehalten haben.



Was bedeuten Sorgfaltspflichten?

Menschenrechtliche, umweltbezogene und klimabezogene Sorgfaltspflichten sind wesentliche Instrumente zur **Prävention** von Missständen entlang globaler Wertschöpfungsketten.

Durch das Durchführen von Risikoanalysen sowie das Ergreifen von notwendigen Maßnahmen, um diese Risiken zu minimieren oder zu vermeiden tragen sie dazu bei, Menschenrechte, die Umwelt und das Klima zu schützen. Um dies zu gewährleisten müssen sich Sorgfaltspflichten auf die **gesamte Wertschöpfungskette** beziehen, wodurch auch der Produktion nachgelagerte Aktivitäten erfasst werden. Am Beispiel von Pestiziden wird deutlich, warum auch die Einbeziehung von nachgelagerten Aktivitäten von Bedeutung ist. So werden, beispielsweise Pestizide von europäischen Unternehmen produziert und in Länder des Globalen Südens exportiert, obwohl diese in der Europäischen Union längst verboten sind (z.B. das Pestizid Paraquat⁴). Der Einsatz dieser hochgiftigen Pestizide schadet nicht nur der Natur, sondern auch den Arbeiter:innen, die mit diesen Pestiziden oftmals ohne ausreichender Schutzkleidung hantieren müssen.

Die Sorgfaltspflichten sollen durch mehrere Schritte in der gesamten Wertschöpfungskette implementiert werden: als ersten Schritt muss das Unternehmen eine **Risikoanalyse** durchführen. Das heißt Risiken werden betreffend (potenziell) nachteiliger Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durch Unternehmensaktivitäten entlang der Wertschöpfungsketten ermittelt und bewertet. Um potenziell nachteilige Auswirkungen zu verhindern, muss das Unternehmen vorbeugende Maßnahmen ergreifen.

Dort wo nachteilige Auswirkungen bereits eingetreten sind, muss das Unternehmen diese beenden und Abhilfe für Betroffene leisten. In einem weiteren Schritt muss das Unternehmen überprüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen wirksam sind und gegebenenfalls nachbessern. Schließlich muss das Unternehmen eine Beschwerdestelle einrichten und über seinen Umgang mit (potenziell) nachteiligen Auswirkungen entlang der Wertschöpfungsketten auch berichten. Bei der Umsetzung dieser Sorgfaltspflichten müssen Interessenträger:innen und Interessenvertretungen wie z.B. Gewerkschaften eingebunden werden. Zudem ist eine öffentliche Kommunikation bezüglich der Risikoanalysen, der Maßnahmen sowie der Auswirkungen notwendig.



Klimabezogene Sorgfaltspflichten

Zwar sind im EU-Lieferkettengesetz umweltbezogene Sorgfaltspflichten enthalten, **klimabezogene Sorgfaltspflichten fehlen** jedoch. Bezüglich Klimaschutz ist lediglich ein separater „Klimaplan“ vorgesehen.

Daher müssen Unternehmen verpflichtet werden die Klimakrise im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu berücksichtigen, da nur dadurch Emissionen effektiv reduziert werden können.

Klimabezogene Sorgfaltspflichten würden bedeuten, dass Unternehmen Risiken schädlicher Klimaauswirkungen, wie Treibhausgasemissionen identifizieren und einschätzen müssen.

Zudem sollten sie geeignete Maßnahmen ergreifen, um im Vorhinein zu verhindern, dass es durch die Klimakrise zu weiteren Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden kommt⁵.

Lobbying gegen das EU-Lieferkettengesetz

Noch bevor der Richtlinienvorschlag von der EU-Kommission präsentiert wurde, war er bereits Gegenstand von zahlreichen Lobbyingaktivitäten⁶. Mails, Briefe und Dokumente zeigen, wie die Wirtschaftslobby das **Regulatory Scrutiny Board** (RSB; Ausschuss für Regulierungskontrolle) nutzte, um ihre Interessen voranzutreiben. Das Regulatory Scrutiny Board ist ein EU-Gremium innerhalb der Kommission, welches die Aufgabe hat, die Mitglieder der Kommission zu beraten. Doch das RSB erscheint undurchsichtig und erweckt den Eindruck einer wirtschaftsfreundlichen Ausrichtung. So hat das RSB die Entwürfe der EU-Kommission, die das EU-Lieferkettengesetz betrafen, gleich zweimal zurückgewiesen. Dadurch verzögerte sich die Präsentation des Entwurfs um mindestens acht Monate.

Unsere Forderungen für ein effektives EU-Lieferkettengesetz



Alle Unternehmen müssen unabhängig von ihrer Größe Verantwortung für ihre Wertschöpfungsketten übernehmen. Es darf keine Ausnahmen für den **Finanzsektor** geben.



Sorgfaltspflichten müssen entlang der **gesamten Wertschöpfungskette** erfüllt werden, d.h. sie umfassen eigene Tätigkeiten, jene von Tochtergesellschaften und der Produktion vorgelagerte (upstream) und nachgelagerte (downstream) Aktivitäten.



Klima als Teil der Sorgfaltspflichten: Die Richtlinie muss auch nachteilige Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten auf das Klima erfassen.



Neben der zivilrechtlichen Haftung braucht es noch weitere Verbesserungen beim Zugang zum Recht für Betroffene: Die Beweislast darf nicht allein auf den Schultern der Betroffenen liegen. Es braucht eine **Beweislastumkehr**, sodass Unternehmen nachweisen müssen, dass sie sich an die Regeln halten.



Alle Menschenrechts- und Umweltauswirkungen müssen erfasst sein: Übereinkommen, wie das ILO-Übereinkommen über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, müssen explizit genannt werden.



Zudem werden Verstöße gegen Umweltstandards unzureichend behandelt. In diesem Kontext gibt es eine Regelungslücke, welche beseitigt werden muss, damit **Umweltschäden breiter abgedeckt** werden können.



Kollektivvertragsverhandlungen durch Gewerkschaften müssen garantiert werden.



Einbeziehung von Interessenträger:innen: Gewerkschaften und Arbeitnehmer:innenvertretungen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft müssen in den Sorgfaltspflichtenprozess effektiv einbezogen werden und ein Mitspracherecht haben.

Europaweite Kampagne: Gerechtigkeit geht alle an!

In ganz Europa mobilisieren über 100 NGOs und Gewerkschaften im Zuge der Kampagne [Justice is Everybody's Business](#)⁷ für ein EU-Lieferkettengesetz, das Menschenrechte, Arbeitsrechte, die Umwelt und das Klima effektiv schützt!

**JUSTICE IS
EVERYBODY'S
BUSINESS.**

Wie geht es weiter?

Aktuell finden die Trilog-Verhandlungen zwischen Kommission, Rat und Parlament statt. Derzeit wird davon ausgegangen, dass **bis Ende 2023 ein Kompromiss** erzielt wird und es damit ein fertiges EU-Lieferkettengesetz geben wird. Es ist jedoch noch unklar, wann das EU-Lieferkettengesetz in Kraft treten wird und bis wann es implementiert werden muss. Als Zivilgesellschaft machen wir daher weiterhin Druck! Das EU-Lieferkettengesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung – jedoch braucht es Nachschärfungen, um einen effektiven Schutz von Menschenrechten, der Umwelt und dem Klima zu gewährleisten. Nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene werden wir uns mit der Kampagne [Menschenrechte brauchen Gesetze!](#)⁸ weiterhin für ein starkes Lieferkettengesetz einsetzen, damit Österreich die EU-Richtlinie effektiv implementiert und keinen Platz für Schlupflöcher lässt! Die Kampagne wird von der **Treaty Allianz Österreich**, einem Bündnis aus NGOs und Arbeitnehmer:innenvertretungen, getragen und fordert eine verbindliche Regulierung von Unternehmen auf nationaler, EU- und UNO-Ebene.

Denn auch auf internationaler Ebene braucht es verbindliche Regeln für Unternehmen! Nur mit einem UN-Abkommen können Unternehmen weltweit dazu verpflichtet werden Menschenrechte, die Umwelt und das Klima entlang ihrer globalen Wertschöpfungsketten zu schützen.⁹ Bereits seit 2015 laufen auf UNO-Ebene Verhandlungen über ein verbindliches UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten, das sogenannte **UN-Treaty**. Ende 2016 schlossen sich auch in Österreich zivilgesellschaftliche Akteur:innen und Arbeitnehmer:innenvertretungen zur Treaty Allianz Österreich zusammen, um das UN-Treaty zu unterstützen. Die nächste Verhandlungsrunde auf UN-Ebene findet im Herbst in Genf statt. Der Kampf, um effektive Lieferkettengesetze ist noch lange nicht vorbei! Menschenrechte brauchen Gesetze! **Du magst dich auch aktiv an diesem Prozess beteiligen?** Dann [melde dich](#)¹⁰ doch bei den Südwind-Aktivist:innen.

Quellen

- 1 Kommissionsvorschlag (2022): https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4dcea4-9584-11ec-b4e4-01aa75ed71a1.000702/DOC_1&format=PDF
- 2 Allgemeine Ausrichtung des Rates (2022): <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15024-2022-REV-1/de/pdf>
- 3 Position des EP (2023): https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0209_DE.pdf
- 4 Public Eye (2020): Verbotene Pestizide: Die giftige Doppelmoral der Europäischen Union <https://www.publiceye.ch/de/themen/pestizide/verbotene-pestizide-eu>
- 5 GLOBAL 2000 (2023): Klimaverpflichtungen im EU-Lieferkettengesetz: Chance für Klima jetzt nutzen! https://www.global2000.at/sites/global/files/global2000_factsheetlieferketten.pdf
- 6 FoEE, CEO & BUND (2022): Inside Job: <https://www.global2000.at/sites/global/files/inside-job-report.pdf>
- 7 <https://justice-business.org/de/startseite/>
- 8 www.menschenrechtebrauchengesetze.at
- 9 Nadia Bernau, Markus Krajewski, Kinda Mohamadieh und Virginie Rouas (2022): The UN Legally Binding Instrument and the EU proposal for a Corporate Sustainability Due Diligence Directive: Competences, comparison and complementarity <https://friendsoftheearth.eu/wp-content/uploads/2022/10/Complementarity-study-on-EU-CSDDD-and-UN-LBI-October-2022.pdf>
- 10 <https://www.suedwind.at/handeln/aktivistin-werden/>

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Südwind, Laudongasse 40, 1080 Wien; Linz, Wien,
Redaktion und Text: Gudrun Glocker, Bettina Rosenberger und Nivine El-Aawar



Gefördert durch die
 Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit